

geschildert. Auf die ständischen Elemente im Reich und den Reichstag geht der Verfasser abschließend ebenso tieferschürfend ein.

Wer sich mit deutscher Geschichte im späten Mittelalter nicht nur oberflächlich befaßt, der wird an der Lektüre dieses Buches nicht vorbeikommen. *G. T.*

Paul Frauenstädt: *Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter. Studien zur deutschen Kultur- und Rechtsgeschichte.* Neudruck der 1. Aufl. 1881. Berlin: Duncker und Humblot 1980. 250 S.

Frauenstädt's Thema ist der Weg, den das Strafrecht von seinen archaischen Anfängen der Verbrechensühne durch private Ahndung seitens der Familie oder Sippe des Opfers bis zur Verfolgung und Bestrafung durch die öffentliche, staatliche Gewalt genommen hat. Er geht aus von der Totschlagsfehde (»Blutrache«), die in den deutschen Küstenländern noch im 16. Jh. vorkam, und behandelt dann die Versuche zur Einschränkung der Fehde durch den Erlaß kirchlicher und weltlich-herrschaftlicher Friedgebote. Anhand schlesischer Quellen, die in einem Anhang abgedruckt sind, erläutert er das Sühneverfahren, das die Privatrache – zuerst in den Städten – erfolgreich verdrängen konnte, weil es an die Geldinteressen der Familie des Opfers appellierte. Der verfolgte Totschläger konnte den Angehörigen des Opfers die Rache sozusagen abkaufen – durch Zusage von Wallfahrten, Errichten von Steinkreuzen o. ä., und natürlich durch Bußen, die an die Familie des Erschlagenen gezahlt wurden. Die schlesischen Städte, aber auch die anderer Landschaften, etwa Flanderns, entwickelten ein förmliches Verfahren, in dem diese Sühneverträge unter Aufsicht der städtischen Obrigkeit und von ihr beurkundet zustande kamen. Freilich blieb am Ende das staatliche Sühneverfahren nur eine Übergangs- oder Nebenerscheinung der Strafrechtsgeschichte auf ihrem Weg der Bändigung privater Strafverfolgung. Die Zukunft gehörte bekanntlich dem aus dem kirchlichen Recht übernommenen Verfahren amtlicher Verfolgung und Bestrafung, dem Offizialverfahren. Einen wichtigen Schutz vor der schnellen Privatrache durch Verwandte und Freunde des Opfers bildeten die Asyle und Freistätten, denen Frauenstädt ein ausführliches Kapitel widmet. Sie verschafften dem Verfolgten Zeit, sich mit Angehörigen des Opfers zu einigen oder sich vor Gericht zu verantworten.

Frauenstädt's Erkenntnisse, etwa der Zusammenhang von Sühneverträgen und Freistätten mit dem Kampf gegen die Privatrache, sind heute Gemeingut der Strafrechtsgeschichte. Aber nicht nur deshalb gebührt dem Verlag Dank für den Neudruck dieses strafrechtsgeschichtlichen Klassikers. Wenn Frauenstädt auch heute noch, z. B. in den jüngsten Forschungen zum Asylwesen, zitiert wird, dann liegt das vor allem an der durch Quellennähe und -treue ausgezeichneten Methode. Prägnante, gedrungene Darstellungen sowie Klarheit des Stils und der Gedankenführung sichern dem Werk überdies einen Platz unter den Beispielen guter Wissenschaftsprosa des 19. Jhs. *R. J. W.*

Aufbruch und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich. Hrsg. von Peter Blickle, Peter Bierbrauer [u. a.]. München: Beck 1980. 320 S.

Hier wird das erste Teilergebnis eines Forschungsprojektes über »Agrarische Konflikte vom 14.–18. Jahrhundert im europäischen Vergleich« vorgelegt. Erstes Ziel dieses Vorhabens war es, die territoriale Vielfalt der bäuerlichen Unruhen im Reich zu erfassen. Dazu waren monographische Darstellungen von Aufständen in hinreichender Zahl nötig. Von den Herausgebern wurden drei Gebiete als exemplarisch für dieses Unternehmen ausgewählt: Die Klosterherrschaft Rottbuch (Herzogtum Bayern), bearbeitet von R. Blickle, die habsburgische Herrschaft Triberg (Oberrhein), bearbeitet von Claudia Ulbrich, und das mit eidgenössischen Orten verbürgrechtete Fürststift St. Gallen (Ostschweiz), untersucht von Peter Blickle. Bei diesen Untersuchungen wurden die Bearbeiter von drei Zielen geleitet, sie wollten den Charakter der Aufstände bestimmen, mögliche Veränderungen im Laufe der Zeit finden und Methoden für eine Typologisierung der bäuerlichen Rebellion erkunden. Die drei abgedruckten Untersuchungen wurden nach einem eigens aufgestellten Schema gleich konzipiert. Trotz

der empirisch schmalen Basis werden dann auf dem Weg zu einem Modell der bäuerlichen Rebellion die ersten allgemeinen Aussagen vorgelegt, und zwar in folgender Reihe: Ursachen, Ziele, Legitimation, Trägerschicht, Konfliktverlauf und Folgen. Eingeleitet wird der Band durch einen Forschungsbericht von P. Bierbrauer über die »Bäuerlichen Revolten im Alten Reich«, der die deutsche Forschung im europäischen Vergleich darlegt und vor allem den Forschungsstand und die aktuellen Forschungsprobleme eingehend würdigt. *Zi*

Peter Blickle: Die Revolution von 1525. 2. neu bearb. u. erw. Aufl. München, Wien: Oldenbourg 1981. 326 S., 4 Ktn., 7 Tab. u. 111 Abb.

Das Buch fällt durch seinen klaren Aufbau, durch die Fülle des bearbeiteten Materials und durch die Vielschichtigkeit der Interpretationsaspekte auf. Zunächst werden alte Positionen und neue Perspektiven, wie sie sich seit über hundert Jahren angesammelt haben, aufgearbeitet, anschließend die Zwölf Artikel interpretiert. Nach diesem Vorspann folgt die eigentliche Abhandlung in drei Teilen. Teil 1 Krise des Feudalismus, Ursachen der Revolution; Teil 2 Gemeiner Nutzen und christliche, brüderliche Liebe, Ziele der Revolution; Teil 3 Restauration und Kooperation, Folgen der Revolution. Das Ergebnis dieser Arbeit könnte kurz so skizziert werden: Der Bauernkrieg sei die Revolution des gemeinen Mannes gewesen (Bauer, Städter, Bergknappe). Er sei der Versuch gewesen, die Krise des Feudalismus durch eine revolutionäre Umgestaltung der gesellschaftlichen und herrschaftlichen Verhältnisse auf der Grundlage des »Evangeliums« zu überwinden. Der Bauer sei als Träger der Revolution nur auf der ersten Ebene dieses Aufstandes die bestimmende Figur gewesen, später sei das der »gemeine Mann«. Neben dem sozialen Ziel des »gemeinen Nutzens und der christlichen, brüderlichen Liebe« standen als politisches Ziel der korporativ-bündische Kleinstaat bzw. der landschaftlich-ständische Großstaat, die ihre Legitimität auf das Evangelium und das Wahlprinzip der Gemeinde gründeten. Der Verfasser ist sich bewußt, daß seine Ergebnisse Weiterungen der verschiedensten Art nach sich ziehen, so, daß der Bauernkrieg, als Revolution definiert, der von Luther ausgegangenen Bewegung eine verstärkt soziale und politische Dimension auflädt. *Zi*

Maister Franntzn Schmidts Nachrichters inn Nürnberg all sein Richten. Scharfrichteraufzeichnungen. Hrsg. von Albrecht Keller, mit einer Einleitung von Wolfgang Leiser. Neudruck der Ausg. 1913. Neustadt a. d. Aisch: Schmidt 1979. XXI, 119 S., 17 Abb.

Meister Franz Schmidt diente dem Nürnberger Rat von 1578 bis 1617 als bestallter Nachrichten. Er war ein Könner in seinem Fach. Nur selten hat er nach einer mißlungenen Exekution »putzn«, d. h. ein zweitesmal zuschlagen müssen. Da er nicht nur handwerklich tüchtig, sondern auch geistig rege war, verdanken wir ihm mit seinen Scharfrichteraufzeichnungen eine der interessantesten Quellen zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. In chronologischer Folge hat Schmidt zunächst die von ihm vollzogenen Lebens- und danach die Leibesstrafen protokolliert. Meister Franz berichtet stets auch über die Straftaten, derentwegen exekutiert wurde; so ist seine Aufzeichnung auch kriminologisch bedeutsam, etwa für die Geschichte der Kinder- und Jugendkriminalität (»junge Diebsbuben«) und der Kriminalität der Frauen (Kindsmörderinnen, Diebinnen, Huren). In rund vierzig Dienstjahren hat er 361 Verbrecher hingerichtet, je etwa 170 durch das Schwert und durch den Strang, im Jahresdurchschnitt (stark schwankend) also etwa 9 Personen. Die Zahlen für die Leibesstrafen liegen etwas niedriger. Insgesamt scheint das für eine große Reichsstadt wie Nürnberg eher wenig. An den landläufigen Vorstellungen von der Buntheit und der Exotik des mittelalterlichen Strafsystems gemessen war die Strafpraxis nüchtern und einförmig. Wohl infolge des Wirkens gelehrter Juristen sind die Straftaten – insofern waren die Verhältnisse in Nürnberg über die an sich schon fortschrittliche Strafprozeßordnung Karls V. hinausgegangen – auf wenige und regelmäßig angewandte Leib- und Lebensstrafen beschränkt. Meister Franzens Protokoll gibt auch deutliche Hinweise darauf, daß die Humanisierung des Strafrechts und -vollzugs nicht erst mit der Aufklärung begann. Fast schon routinemäßig wurden viele Diebe